

SATZUNG DER PFERDEFREUNDE MALSCH, REIT- UND FAHRCLUB E.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Pferdefreunde Malsch, Reit- und Fahrclub e.V.“ und hat seinen Sitz in 76316 Malsch. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar:
 - a. die Pflege des Reit- und Fahrsportes auf volkstümlicher Grundlage
 - b. die körperliche und geistige Bildung seiner Mitglieder durch sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe und Vorträge
 - c. die Förderung der Pferdezucht.
2. Sämtliche Einnahmen und Überschüsse werden nur für Zwecke nach § 2 Absatz 1 verwendet. Die Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist untersagt. An Mitglieder des Vereins dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, ist dieser Beschluss dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Der Antragsteller kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieses Schreibens die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet sodann mit einfacher Mehrheit über die Aufrechterhaltung der Ablehnung.
3. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, die für den Verein gültige Satzung sowie die vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten und einzuhalten sowie den Verein in Erfüllung seiner Zwecke zu unterstützen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder festzusetzen und der Höhe nach an die aktuelle Situation des Vereins anzupassen. Diese Gebühr ist am „Schwarzen Brett“ bekannt zu geben.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a. jugendlichen und erwachsenen Einstellern
 - b. aktiven und passiven erwachsenen Mitgliedern
 - c. aktiven und passiven jugendlichen Mitgliedern unter 18. Lebensjahren
 - d. aktiven und passiven Kindern vor Vollendung des 14. Lebensjahres
 - e. Ehrenmitgliedern.
2. Einsteller sind die Halter der auf der Anlage einstehenden Pferde, unabhängig von einer Reittätigkeit, aktive Mitglieder alle die Anlage privat oder im Schulbetrieb reiterlich, fahrerisch oder züchterisch nutzenden Mitglieder (aktive Anlagennutzung). Passive Mitglieder, die die Anlage aktiv nutzen, werden automatisch zu aktiven Mitgliedern. Der Wechsel von aktiver Mitgliedschaft zu passiver Mitgliedschaft ist bei Aufgabe der aktiven Nutzung der Vereinsanlagen von dem Mitglied bei dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich zu beantragen.
3. Ehrenmitglieder können von einer Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der erwachsenen aktiven Mitglieder; sie bleiben jedoch beitragsfrei mit Ausnahme des zusätzlichen Beitrags je eingestelltem Pferd.
4. Die Rechte aller Mitglieder bestehen in der Möglichkeit zur
 - a. Benutzung der vereinseigenen Anlagen im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Ordnungen
 - b. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - c. Stellung von Anträgen und Fragen an den Vorstand.

Die Pflichten aller Mitglieder sind neben § 3 Absatz 3 und § 7 Absatz 1 die

- a. Wahrung der Interessen des Vereins
- b. Unterstützung der Unternehmungen des Vereins nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung
- c. sofortige schriftliche Unterrichtung des Vorstandes von Adressen- oder Kontenänderung.
- d. Kenntnisnahme von den Vereinsangelegenheiten durch monatliches Lesen des „Schwarzen Bretts“

§ 5 Arbeitsstunden

1. Einsteller und aktive Mitglieder sind des weiteren zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Einsteller und erwachsene aktive Mitglieder haben im jeweils laufenden Kalenderjahr 20 Arbeitsstunden abzuleisten, aktive jugendliche Mitglieder (14 bis 18 Jahre) 10 Arbeitsstunden. Die Arbeitseinsätze werden vom Vorstand am „Schwarzen Brett“ oder per Email bekannt gemacht und in der Ausführung im einzelnen festgelegt.
2. Arbeitsstunden sind grundsätzlich nicht übertragbar. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn das arbeitsstundenpflichtige Mitglied die Erbringung von Arbeitsleistungen durch ein anderes Mitglied unter Angabe von Datum, Stundenzahl und Namen der beteiligten Mitglieder dem Vorstand mindestens zwei Tage vor Erbringung der Arbeitsleistung schriftlich anzeigt. Der Vorstand ist bei dem Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Ungeeignetheit des die Arbeitsleistung übernehmenden Mitgliedes für die

vorgesehene Aufgabe befugt, die Übertragung der Arbeitsstunden abzulehnen.

3. Besteht die Mitgliedschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, reduziert sich die Zahl der abzuleistenden Arbeitsstunden im Verhältnis Mitgliedschaftsdauer / Kalenderjahr gerundet auf Monate.
4. Bis zum Ende des Kalenderjahres / der Mitgliedschaft nicht abgeleistete Arbeitsstunden sind von dem Mitglied finanziell abzugelten. Die derzeitigen Sätze betragen € 12,50 für erwachsene Mitglieder und für Arbeitsstunden der Jugendlichen € 3,00.
5. Arbeitsstundenanzahl und die Höhe der finanziellen Abgeltung werden von der Mitgliederversammlung nach § 14 Absatz 7 festgesetzt; sie sind am „Schwarzen Brett“ bekannt zu geben. Eine Abänderung dieser Positionen gilt nicht als Satzungsänderung im Sinne des § 14 Absatz 11 dieser Satzung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Jedes Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seinen Austritt mit vier Wochen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres erklären. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der anteilige bis zur Beendigung der Mitgliedschaft nicht verbrauchte Mitgliedsbeitrag wird erstattet; etwa zuviel erbrachte Arbeitsstunden werden nicht vergütet und sind auch nicht auf andere Mitglieder übertragbar.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen
 - a. bei einem Beitragsrückstand in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag
 - b. bei wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die vom Verein erlassenen Ordnungen trotz schriftlicher Abmahnung
 - c. bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder gröblicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d. bei sonstigen schwerwiegenden Gründen, die ein Verbleiben des betreffenden Mitgliedes für die Vereinsgemeinschaft unzumutbar erscheinen lassen.

Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung und muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides in schriftlicher Form bei dem Vorstand eingegangen sein. Dieser setzt die Beschwerde auf die Tagesordnungsliste der nächsten Mitgliederversammlung. Eine Aufhebung des Vorstandsbeschlusses erfolgt mit einfacher Mehrheit; die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet. Von der Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder, mit Ausnahme des zusätzlichen Beitrages pro eingestelltem Pferd. Über weitere Befreiungen in Härtefällen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
2. Nach dem 1. Januar eintretende Mitglieder haben den anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung nach § 14 Absatz 7 beschlossen und am „Schwarzen Brett“ bekannt gemacht; eine Abänderung der Mitgliedsbeiträge gilt nicht als Satzungsänderung im Sinne des § 14 Absatz 11 dieser Satzung.
4. Es sind derzeit folgende Beitragsgruppen und folgende jährlichen Beiträge festgelegt:

Erwachsene Einsteller	Mitgliedsbeitrag	€ 70,00
Jugendliche Einsteller	Mitgliedsbeitrag	€ 35,00
zusätzlicher Beitrag je eingestelltem Pferd jährlich		€ 305,00
Erwachsene aktiv	Mitgliedsbeitrag	€ 70,00
Erwachsene passiv	Mitgliedsbeitrag	€ 35,00
Kinder und Jugendliche aktiv	Mitgliedsbeitrag	€ 35,00
Kinder und Jugendliche passiv	Mitgliedsbeitrag	€ 17,50

Studenten, Auszubildende (mit entsprechenden Nachweisen)
zahlen den halben Mitgliedsbeitrag eines Erwachsenen/Einstellers (je nach Status).

Familienbeitrag (mindestens zwei Personen; erster Erwachsener der höchsten Beitragsstufe voller Beitrag;
alle andere Mitglieder hälftiger Beitrag mit Ausnahme des zusätzlichen Beitrag pro eingestelltem Pferd, der voll zu zahlen ist).

§ 8 Fälligkeit; Zahlungspflichten

1. Der Mitgliedsbeitrag und alle anderen Verbindlichkeiten des Mitglieds gegen den Verein sind Bringschulden. Müssen derartige Beiträge und Forderungen des Vereins durch besondere Maßnahmen des Vereins geltend gemacht oder gar beigetrieben werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von dem betreffenden Mitglied zu zahlen.
2. Der Mitgliedbeitrag wird jeweils am 1. Januar des laufenden Jahres fällig und ist bis spätestens zum 31. März zahlbar. Abweichend hiervon werden die zusätzlichen Beiträge für Einsteller zu jeweils einem Viertel am 15. des zweiten Monats des jeweiligen Kalendervierteljahres fällig und sind bis zum Ende dieses Monats auszugleichen.

Für nach dem 1. Januar eintretende Mitglieder wird der anteilige Mitgliedsbeitrag mit Eintritt fällig und ist zahlbar spätestens zum Ende des übernächsten Monats nach dem Eintritt.

3. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden vom Verein nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Mitglied abgerechnet. Der in Rechnung gestellte Betrag ist sofort fällig und von dem Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Abrechnungsschreibens auszugleichen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Vorstand und Beirat bilden die Verwaltung des Vereins.

§ 10

Vorstand, Beirat

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt, der Kassenwart und der Schriftführer nur gemeinsam.
2. Der Beirat besteht aus dem Jugendwart, dem Sportwart und - nach Festlegung durch die Mitgliederversammlung - zwei bis fünf Beisitzern.
3. Der Vorstand und der Beirat werden grundsätzlich von einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand und der Beirat bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds ist die Verwaltung nach § 9 der Satzung ermächtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen. Dies gilt nicht für die Position des 1. oder 2. Vorsitzenden; diese bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Scheiden sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende aus, ist von dem Kassenwart, bei dessen Verhinderung von dem Schriftführer, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl der vakanten Positionen einzuberufen.
5. Der Vorstand, der Beirat oder seine einzelnen Mitglieder können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung abberufen werden; hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die beabsichtigte Abberufung ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung bekannt zu geben.

§ 11

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands und der Verwaltung

1. Rechtsgeschäfte, die einen Wert von € 2.000,- übersteigen, können vom Vorstand nur mit Zustimmung der Verwaltung nach § 9 getätigt werden. Rechtsgeschäfte, die einen Wert von € 6.000,- übersteigen, bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung. Rechtsgeschäft in diesem Sinne ist die jeweilige Gesamtmaßnahme.
2. Über die Verpachtung von wesentlichen Teilen der Reitanlage, über den Abschluss eines neuen und über die Änderung oder Verlängerung eines bestehenden Pachtvertrages kann nur eine Mitgliederversammlung bestimmen. Dabei muss der Zweck des Vereins nach § 2 dieser Satzung gewahrt bleiben.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Information seiner erreichbaren Mitglieder über das Beschlussthema formlos mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13

Beschlussfassung und Aufgaben der Verwaltung

1. Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen in Verwaltungssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Mitglieder des

Vorstands und des Beirats sind gleichberechtigte Teilnehmer in den Verwaltungssitzungen.

2. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Verwaltungsmitglieder, darunter zumindest zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der 1. oder der 2. Vorsitzende befinden muss, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung der Verwaltung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; ist dieser nicht anwesend, ist die des 2. Vorsitzenden maßgeblich. Die Beschlüsse der Verwaltung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
4. Die Verwaltung hat darüber hinaus die Aufgabe, jährlich einen Geschäftsbericht zu erstellen und den jährlichen Geschäftsplan durchzuführen.

§ 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist zumindest jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss eine ausführliche Tagesordnung enthalten und hat schriftlich zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Zwischen dem Datum des Poststempels der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Beirats, genehmigt die Kassenführungsberichte und behandelt die ihr sonst nach der Satzung obliegenden Angelegenheiten.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis spätestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand des Vereins eingegangen sein; dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen und Wahlen, die, sofern sie nach Absendung der Einladung dem Vorstand zugehen, erst für die folgende Mitgliederversammlung Berücksichtigung finden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Davon abweichend hat die Mitgliederversammlung das Recht, mit einfacher Stimmenmehrheit einen anderen Versammlungsleiter zu wählen. Das gleiche gilt für die Reihenfolge der Tagesordnung.
6. Jeder anwesende Einsetler, jedes anwesende erwachsene Mitglied und jedes anwesende Ehrenmitglied haben eine Stimme. Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Jahresbeitrags mehr als sechs Monate in Rückstand sind, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben.
7. Soweit durch die Satzung nicht anders geregelt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
8. Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Wahl. Durch einstimmigen Beschluß der

Mitgliederversammlung kann durch Handzeichen abgestimmt werden.

9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Dies gilt nicht bei der Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
10. Über die Mitgliederversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für eine Änderung des § 18 dieser Satzung, der nur unter den besonderen, für die Vereinsauflösung geltenden Voraussetzungen modifiziert werden kann.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 16

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer gehören nicht zur Verwaltung nach § 9.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 17

Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die den Rahmen dieser Satzung nicht verlassen darf und der Genehmigung durch die Verwaltung bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. In der zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, damit sie beschlussfähig ist. Wird diese Anzahl von Mitgliedern nicht erreicht, muss mit einer Zeitdifferenz von mindestens einem Monat eine erneute Mitgliederversammlung unter Einhaltung der satzungsmäßigen Ladungsformalien einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss in der schriftlichen Einladung an die

Mitglieder hingewiesen sein.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen herbeigeführt werden.
4. Im Falle der Auflösung sind aus dem vorhandenen Vereinsvermögen in erster Linie alle noch bestehenden Verpflichtungen des Vereins zu tilgen. Etwa noch vorhandene Restbeträge fallen der Gemeinde Malsch zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, vor allem für die Sportförderung, zu. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2005 beschlossen.